

**RICHTLINIEN
ÜBER BEITRÄGE AN VEREINSJUBILÄEN
VOM 17. JUNI 1999**



**AUSGABE
17. JUNI 1999**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1. Grundsatz

Ein Beitrag an ein Vereinsjubiläum wird gewährt, wenn das Jubiläum vom Verein offiziell gefeiert und der Gemeinderat dazu eingeladen wird.

Beiträge werden nur an Vereine gewährt, die sich um das Gemeinwohl und die Nachwuchsförderung kümmern, öffentliche Angebote und Dienstleistungen erbringen und deren Vereinsmitgliedschaft allen offensteht.

2. Beitrag

An Vereinsjubiläen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

– Kleiner Verein	Fr.	500.00
– Mittlerer Verein	Fr.	1'000.00
– Grösserer Verein	Fr.	1'500.00

Als Jubiläum gelten 10, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 Jahre usw.

3. Naturalgaben

Der Gemeinderat kann auch Naturalgaben bestimmen.

4. Ausnahmen

Bei besonderen Jubiläen, oder bei besonders aktiven Vereinen, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Horw, 17. Juni 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller

Daniel Hunn

T a b e l l e**Änderungen der Richtlinien über Beiträge an Vereinsjubiläen vom 17. Juni 1999**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	